

REGLEMENT

vom 2. Oktober 2010

über die Förderung der Pfarrreizusammenschlüsse

(FusR)

Reglement

vom 2. Oktober 2010

über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

gestützt auf die Artikel 126 - 133 des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien;

gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Reglements vom 4. Oktober 2008 über die Organisation des Exekutivrates, der Verwaltung und die Geschäftsführung der kantonalen kirchlichen Körperschaft (die kantonale Körperschaft);

nach Einsicht in den erläuternden Bericht des Exekutivrates der kantonalen Körperschaft (der Exekutivrat) vom 10. Juni 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die kantonale Körperschaft fördert die Zusammenschlüsse von Pfarreien namentlich mit der Gewährung einer Finanzhilfe.

² Diese Finanzhilfe wird für jeden Zusammenschluss zugesprochen, dessen Vereinbarung von den Pfarreiversammlungen bis zum 31. Dezember 2015 angenommen worden ist.

I. Gewährung der Finanzhilfe

Art. 2 Betrag der Finanzhilfe

¹ Der jeder fusionierenden Pfarrei ausgerichtete Grundbeitrag beläuft sich auf 12 Franken pro Pfarreimitglied, bis zu einer Höchstzahl von 500 Pfarreimitgliedern.

² Die so erhaltene Summe wird durch den für das Jahr der Annahme der Vereinbarung durch die letzte Pfarreiversammlung berechneten Steuerpotentialindex (StPI) dividiert.

³ Der Grundbeitrag nach der Gewichtung ist jedoch mindestens 6'000 Franken.

⁴ Jeder Zusammenschluss gibt Anrecht auf die Ausrichtung eines zusätzlichen Betrages von:

- 6'000 Franken, wenn 3 Pfarreien sich zusammenschliessen;
- 3'000 Franken zusätzlich pro Pfarrei mehr, die an der Fusion teilnimmt.

⁵ Das massgebende Datum für die Berechnung der Finanzhilfe ist das Datum der letzten Pfarreiversammlung, welche die Fusionsvereinbarung angenommen hat.

Art. 3 Berechnung der Finanzhilfe bei aufeinander folgenden Fusionen

¹ Bei aufeinander folgenden Fusionen werden die Pfarreien, die anlässlich einer ersten Fusion eine Finanzhilfe erhalten haben, bei der Berechnung der Finanzhilfe für die neue Fusion nicht berücksichtigt.

² Pfarreien, die aus früheren Zusammenschlüssen entstanden sind, werden jedoch für die Gewährung des je nach Anzahl fusionierender Pfarreien geschuldeten, zusätzlichen Betrages mitgerechnet.

Art. 4 Verfahren

¹ Die Pfarreien, die einen Zusammenschluss anstreben, unterbreiten dem Exekutivrat einen von den Pfarreiräten unterzeichneten Vereinbarungsentwurf.

² Der Exekutivrat gibt den Pfarreien innert drei Monaten seine Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf und den voraussichtlichen Betrag der Finanzhilfe bekannt.

³ Ist die Vereinbarung von den Pfarreiversammlungen angenommen worden, so wird sie dem Exekutivrat zugestellt, der sie genehmigt und den definitiven Betrag der Finanzhilfe festlegt.

⁴ Der Exekutivrat übermittelt die Vereinbarung der Diözesanbehörde, die über den Zusammenschluss entscheidet und auf Antrag des Exekutivrates das Datum des Inkrafttretens der Fusion beschliesst.

Art. 5 Ausrichtung der Finanzhilfe

¹ Die Finanzhilfe wird innert drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses ausgerichtet.

² Die Reihenfolge, in der die Ausrichtung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach dem Datum der letzten Pfarreiversammlung, welche die Vereinbarung angenommen hat.

³ Wenn der Fusionsfonds nicht mehr mit genügenden Mitteln ausgestattet ist, um die letzten geschuldeten Beiträge zu decken, so wird deren Ausrichtung hinausgeschoben, bis dem Fonds wieder neue Mittel zugegangen sind.

II. Finanzierung der Hilfe

Art. 6 Fonds für die Förderung der Zusammenschlüsse

¹ Es wird ein Fonds für die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse gebildet.

² Dieser Fonds wird wie folgt geöffnet:

- a) mit dem Betrag von 130'000 Franken, der zuvor in der Besoldungskasse für die Umsetzung einer besonderen Hilfe für finanzschwache Pfarreien reserviert war (Art. 45 St.);
- b) mit einem in die Voranschläge der kantonalen Körperschaft für die Jahre 2010 – 2016 aufgenommenen jährlichen Betrag von 50'000 Franken;

- c) mit der Hälfte eines allfälligen Ertragsüberschusses der Rechnungen der kantonalen Körperschaft, höchstens jedoch mit dem Betrag von 50'000 Franken pro Jahr, ab der Rechnung 2009 bis letztmalig anlässlich der Rechnung 2015.

Art. 7 Verwaltung des Fonds

Der Fonds für die Förderung der Zusammenschlüsse wird vom Exekutivrat verwaltet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Überführung des zuvor als besondere Hilfe bestimmten Betrages

¹ Der Betrag von 130'000 Franken, der in der Bilanz der Besoldungskasse als Reserve für die Umsetzung einer besonderen Hilfe für finanzschwache Pfarreien verzeichnet ist (Art. 45 St.), wird in die allgemeine Bilanz der kantonalen Körperschaft überführt.

² Diese Überführung bedarf der Genehmigung durch die Versammlung der Besoldungskasse.

³ Sie erfolgt unmittelbar nach der Genehmigung dieses Reglements.

Art. 9 Referendum

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es gilt ebenfalls für den an diesem Datum in Kraft getretenen Zusammenschluss.

Art. 11 Vollzug

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Beschlossen von der Versammlung der Delegierten am 2. Oktober 2010

Der Präsident der Versammlung:

Laurent Passer

Der Sekretär:

Daniel Piller

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
I.	Gewährung der Finanzhilfe.....	4
Art. 2	Betrag der Finanzhilfe	4
Art. 3	Berechnung der Finanzhilfe bei aufeinander folgenden Fusionen	4
Art. 4	Verfahren.....	4
Art. 5	Ausrichtung der Finanzhilfe	5
II.	Finanzierung der Hilfe	5
Art. 6	Fonds für die Förderung der Zusammenschlüsse	5
Art. 7	Verwaltung des Fonds	6
III.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 8	Überführung des zuvor als besondere Hilfe bestimmten Betrages	6
Art. 9	Referendum	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	6
Art. 11	Vollzug.....	6